

Martini, Renate

1992 im Spiegel bildungspolitischer Veränderungen in den ostdeutschen Bundesländern

Zeitschrift für Bildungsverwaltung 7 (1992) 3, S. 19-31



Quellenangabe/ Reference:

Martini, Renate: 1992 im Spiegel bildungspolitischer Veränderungen in den ostdeutschen Bundesländern - In: *Zeitschrift für Bildungsverwaltung* 7 (1992) 3, S. 19-31 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-7090 - DOI: 10.25656/01:709

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-7090>

<https://doi.org/10.25656/01:709>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht-exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Renate Martini

1992 im Spiegel bildungspolitischer Veränderungen in den ostdeutschen Bundesländern

Bei der Neugestaltung des Schulwesens in den ostdeutschen Bundesländern wird man über einen längeren Zeitraum damit beschäftigt sein, bildungspolitische Entscheidungen in die Praxis umzusetzen und dafür moderne Formen - und das nicht nur im Verhältnis zur DDR-Schule - zu suchen und zu finden.

Die Veränderungen in den neuen Bundesländern, die Suche nach neuen Zielen, Inhalten, Methoden und Formen Schule zu gestalten, "bedeutet eine unerhörte - mit der alten Bundesrepublik nicht vergleichbare - Offenheit."¹ Diese Offenheit enthält - noch - die Chance, Reformimpulse für die gesamtdeutsche Schullandschaft zu geben. Auch wenn Bildungsaufgaben in Länderregie zu lösen sind, wäre es u.a. auch mit Blick auf den Prozeß der deutschen Vereinigung fatal, die Notwendigkeit von Erneuerungen territorial auf das Gebiet der ehemaligen DDR zu begrenzen. Tradierte Schulstrukturen mit ihren Zielen und Inhalten bedürfen von Zeit zu Zeit einer grundlegenden Überarbeitung, um den gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule gerecht werden zu können. Daß gegenwärtig aus nationalen, europäischen und internationalen Gründen ein solcher Handlungsbedarf besteht - und das nicht nur für das Schul-, sondern für das gesamte Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland - soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Nachdem 1991 für die ostdeutschen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen die Schul- bzw. Schulreformgesetze durch die jeweiligen Landtage verabschiedet wurden, war das Schuljahr 1991/92 von der Einrichtung der entsprechenden Schularten und dem Aufbau inhaltlich-organisatorischer Rahmenbedingungen bestimmt. Hinzu kamen u.a. so gewichtige Aufgaben wie die Ausarbeitung und Einführung neuer Rahmenrichtlinien, die Arbeit mit neuen Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien, die Fort- und Weiterbildung der Lehrer, die Neugestaltung der Lehrerausbildung, der Aufbau der Schulaufsichtsbehörden ... Auch die Eltern waren durch die Wahl des Bildungsweges für ihr Kind vor eine völlig neue, aus der DDR-Zeit nicht gekannte Situation gestellt.

Damit ist aber nur der äußere Rahmen zur Neugestaltung des Schulwesens in den ostdeutschen Bundesländern abgesteckt. Das, was ein "gute" Schule in der Praxis ausmacht, kann nur vor Ort, unter Beachtung der terri-

torialen und individuellen Bedingungen, verwirklicht werden. Dabei geht es u.a. darum, Bedingungen für kindliche Arbeitsleistungen zu schaffen, den Lernprozeß so zu gestalten, daß Lernen Freude bereitet und die Schüler spüren, daß es um ihre eigene Entfaltung, ihre Interessen geht, sowie die Begabungen jedes Kindes zu finden und zu fördern.²

Auf der Grundlage der von den einzelnen Bildungs- bzw. Kultusministerien in den ostdeutschen Bundesländern herausgegebenen und öffentlich zugänglichen Materialien gibt der folgende Beitrag einen kurzen Überblick über einige in diesem Jahr vollzogenen bzw. eingeleiteten Veränderungen. Dabei werden insbesondere die Bereiche Vorschule, Allgemeinbildendes Schulwesen sowie Lehrerbildung untersucht. Aufgrund des unterschiedlichen Handlungsbedarfs in den einzelnen Ländern, der Vielfalt zu treffender Entscheidungen, aber auch der unterschiedlichen Materiallage können nur einige Aspekte aus den genannten Bildungsbereichen aufgegriffen und quantitativ möglicherweise nicht ganz ausgewogen dargestellt werden.

Quellen beziehen sich insbesondere auf statistische Angaben u.ä. aus den einzelnen Ländern. Auf weiterführende Literatur, insbesondere Gesetze, Verordnungen, Erlasse, verweist meine Publikation "Zum Bildungsrecht in den ostdeutschen Bundesländern: Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften; eine Übersicht", zu beziehen am DIPF.

Vorschulische Erziehung

Die in den ostdeutschen Bundesländern bis Mitte des Jahres 1992 verabschiedeten Kita-Gesetze geben den Kindertageseinrichtungen einen ihnen bislang nicht gekannten Auftrag. Alle Aktivitäten sind gleichsam darauf gerichtet, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Damit wird im Gegensatz zur DDR, wo gesellschaftliche Prämissen im Vordergrund standen, auf die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und der Lebens- und Erziehungsraum der Familie stärker berücksichtigt. Weitere Schwerpunkte bilden u. a. die altersgerechte Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes und die Herausbildung der Fähigkeit zur Gemeinschafts- und Zusammenarbeit.

In allen ostdeutschen Bundesländern besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens, der freiwillig wahrgenommen werden kann.

Kindertageseinrichtungen stehen in der Obhut der Kommunen bzw. in freier Trägerschaft. Gemäß des Auftrages sollen sich die Betreuungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Elternbeiträge sollen sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten und der Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen gestaffelt werden.

Wesentliche *Unterschiede* zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen in bezug auf die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen. In Brandenburg übernimmt das Land 50 Prozent der Kosten für das notwendige pädagogische Personal. Die restlichen Kosten für Kindertagesstätten haben die Träger und die Eltern aufzubringen.³ In Mecklenburg-Vorpommern werden vom Land Festbeträge von 270 DM für einen Krippenplatz und 165 DM für einen Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt.⁴ In Sachsen gibt das Land zu den durchschnittlichen Betriebskosten, die sowohl Personal- als auch Sachkosten beinhalten, einen 40-prozentigen Zuschuß bei Kinderkrippen sowie einen 37,5-prozentigen Zuschuß bei Kindergärten. Die Eltern beteiligen sich mit 20 Prozent an den Betriebskosten für einen Krippenplatz und mit 25 Prozent an denen eines Kindergartenplatzes.⁵ Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuß von 60 Prozent zu den Personalkosten. Der Elternbeitrag wird vom zuständigen Jugendamt für ein Kalenderjahr festgelegt. Er beträgt für alle Tageseinrichtungen einheitlich 20 Prozent der Personalkosten. Eltern mit zwei Kinder beteiligen sich daran mit zwei Dritteln, jene mit drei Kindern zu einem Drittel.⁶ In Thüringen gewährt das Land einen monatlichen Zuschuß von 150 DM pro Kindergartenplatz für anerkanntes Fachpersonal. Der restliche Betrag ist von den zuständigen Gemeinden zu zahlen. Die Eltern tragen maximal 50 Prozent der Sachkosten.⁷

In Berlin werden die Gebühren für Kita- und Hortplätze zum 1. Januar '93 erhöht. Während Eltern im Ostteil bislang einheitlich 60 Mark zahlten, kommt auf sie nun eine Steigerung um bis zu 430 Mark, gestaffelt nach Einkommen, zu. Im Westteil erhöhen sich die Gebühren zwischen 30 und 180 Mark.⁸ Eine solch enorme Erhöhung als sozialverträglich zu bezeichnen, bleibt den Betroffenen überlassen.

Ogleich sich die Arbeit der Vorschuleinrichtungen nunmehr an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientiert, könnte aufgrund des Finanzierungsanteiles der Eltern möglicherweise davon Abstand genommen werden, die Kinder unter sinnvoller Anleitung zum Spielen und spielendem Lernen auf die Schule vorzubereiten.⁹ Durch die Finanzierungsformen, die insbesondere für die kommunalen Träger große Aufwendungen bedeuten, könnte aufgrund starker finanzieller Belastungen qualifiziertes Personal nur in begrenztem Maße eingestellt werden. Das kann gravierende Folgen für die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen nach sich ziehen.

Allgemeinbildendes Schulwesen

Nachdem in den ostdeutschen Bundesländern im Schuljahr 1991/92 die neuen Schulstrukturen eingeführt wurden, treten nun inhaltliche Gestaltungsmomente stärker in den Vordergrund. Eine Ausnahme bildet der Freistaat Sachsen insofern, als deren im Schulgesetz von 1991 festgelegte Schulstruktur erst mit dem jetzt begonnenen Schuljahr eingerichtet wird.

Folgende Einschätzungen und Veränderungen werden aus Veröffentlichungen der einzelnen Bildungs- bzw. Kultusministerien deutlich:

In *Brandenburg* haben erstmals die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen gemeinsam mit ihren Eltern über die weitere *Schullaufbahn* entschieden. 54 Prozent von ihnen werden eine Gesamtschule, 31 Prozent ein Gymnasium und 15 Prozent eine Realschule besuchen.¹⁰ Damit unterscheidet sich Brandenburg wesentlich von den anderen ostdeutschen Bundesländern, in denen Gesamtschulen nur bedingt oder gar nicht aufgebaut werden. Dort ist der Wunsch, ein Gymnasium zu besuchen, erheblich größer.

Mit Beginn des Schuljahres 1992/93 wird für rund 10.000 Schüler der Klassen 7 bis 10 die Möglichkeit geschaffen, nachmittags in der Schule Betätigungsfelder entsprechend den individuellen Interessen zu finden. Dazu wurden Anträge von 42 der insgesamt 461 Schulen der Sekundarstufe I aus 17 Kreisen des Landes bestätigt, bei denen es sich ausschließlich um Gesamtschulen handelt. Das Konzept der *Ganztagsbetreuung* sieht vor, daß die Schüler an drei oder vier Wochentagen nach Unterrichtsende bis 16 Uhr unter Angeboten auswählen können, durch die sie im Unterricht erworbene Erkenntnisse vertiefen und erweitern können. Außerdem können sie offene Freizeitangebote wahrnehmen und an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, die ihre ganz individuellen, außerhalb des Unterrichts liegenden Interessen ansprechen.¹¹

Damit wird der Versuch unternommen, der Schule insofern eine neue Qualität zu geben, als sie über den Rahmen einer Bildungsstätte im Sinne des Unterrichts hinaus Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung der Jugendlichen schafft, Interessen weckt und fördert sowie zu einem Ort der außerunterrichtlichen sozialen Kommunikation wird. Auch wenn die Beteiligung von knapp elf Prozent der möglichen Schulen zunächst als ein bescheidener Anfang erscheinen mag, wird auch im Bereich der Schule die Chance genutzt, mit Aktivitäten, konkreten Angeboten Jugendliche anzusprechen und Problemen, die sich um das Thema "Gewalt unter Jugendlichen" subsumieren lassen, aktiver zu entgegnen.

Im jetzt laufenden Schuljahr beginnt der *Modellversuch "Lebensgestaltung-Ethik-Religion"* unter Beteiligung der Evangelischen Kirche. Anliegen

des heftig umstrittenen Versuches ist es, Kindern und Jugendlichen das gemeinsame Gespräch über wichtige Lebensfragen zu ermöglichen, ohne sie dabei in Gruppen von Christen und Nichtchristen zu teilen. Die Evangelische Kirche wird sich zunächst für ein Jahr an 20 der 44 ausgewählten Schulen am Modellversuch beteiligen, was eine Integration in die inhaltliche und organisatorische Planung einschließt. Vertreter dieser Kirche werden am Modellversuch mitarbeiten und innerhalb der staatlichen Schulen Religionsunterricht für interessierte Schülerinnen und Schüler erteilen.¹²

Alle Schüler der 9. Klassen aller Schulformen, die am Unterricht im Fach Arbeitslehre teilnehmen, erhalten mit Beginn des neuen Schuljahres Gelegenheit, im Rahmen von zwei-, maximal dreiwöchigen *Betriebspraktika* einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu bekommen. Das Praktikum findet in Betrieben und Einrichtungen statt, in denen in anerkannten Berufen ausgebildet wird. Bei der Aufteilung der Praktikumsstellen sollen Schülerwünsche Berücksichtigung finden.¹³

Auch in diesem Zusammenhang wird der Bruch mit der DDR-Schule und ihren verordneten Praktiken deutlich. Die mit dem polytechnischen Unterricht verbundenen Tätigkeiten fanden ausschließlich in jenem Betrieb statt, mit dem die jeweilige Schule entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hatte. Die Aufteilung der Schüler auf die einzelnen Arbeitsbereiche erfolgte nicht auf der Grundlage von Schülerwünschen. Ein Kriterium für den Schülereinsatz war die Einführung der Schüler in möglichst viele Produktionsbereiche. Die produktive Tätigkeit von Schülern wurde aber auch dazu genutzt, Produktionslücken des Betriebes durch "Hilfskräfte" zu schließen.

Das Fach *Astronomie*, das zunächst ersatzlos aus dem Fächerkanon des allgemeinbildenden Unterrichts gestrichen wurde, wird vorerst in Form von Arbeitsgemeinschaften wieder an Schulen des Landes Brandenburg zurückkehren. Die hohe fachliche Kompetenz einer Vielzahl von Lehrkräften, die qualitativ gute Ausstattung der Schulen mit Fernrohren und anderen Lernmitteln sowie das Vorhandensein von ausgebauten Beobachtungseinrichtungen sind Gründe, dieses Fach in einem weiteren Schritt wieder als reguläres, eigenständiges Unterrichtsfach in die Sekundarstufe I und II aufzunehmen.¹⁴

Mit Beginn des Schuljahres 1992/93 wird die *gymnasiale Oberstufe* mit den Klassen 11 bis 13 - es sei daran erinnert, daß Brandenburg das einzige der neuen Bundesländer ist, in dem das Abitur in Klasse 13 abgelegt wird - jahrgangswise aufgebaut. An 129 Schulen nehmen 9.300 Schüler in über 380 Klassen die Möglichkeit wahr, sich auf das Abitur vorzubereiten. Damit haben sich 41,2 Prozent der Absolventen der 10. Klassen des Schuljahres 1991/92 für den hochschulvorbereitenden Bereich entschieden. 60 Prozent der angehenden Abiturienten gehen diesen Weg am Gymnasium. 18,3 Pro-

zent absolvieren die gymnasiale Oberstufe an einer Gesamtschule und 12 Prozent der diesjährigen 11. Klassen besuchen ein Oberstufenzentrum.¹⁵

Damit werden, wie auch in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, Beispiele gegeben, den Bildungsweg bis zum Abitur in höherem Maße durchlässig zu gestalten. In den alten und neuen Bundesländern, auch dort, wo eine starke, insbesondere nach Leistungsaspekten gegliederte Schulstruktur dominiert, ist auf der Grundlage der Gesetzgebung der Weg zum Abitur prinzipiell für jedes Kind möglich. Die Niveaudifferenzierungen zwischen den einzelnen Schularten sind aber praktisch kaum dazu geeignet, einen Hauptschüler mit sehr guten Ergebnisse zum Übergang auf das Gymnasium zu ermutigen.¹⁶

Die ca. 11 700 Schüler derzeitiger 11. und 12. Klassen können im Rahmen von Übergangsregelungen das Abitur noch auf der Basis des DDR-Rechts ablegen. Dieser Abschluß ist durch Beschluß der Kultusministerkonferenz bundesweit als gleichwertig mit den Hochschul-Zugangsberechtigungen der alten Bundesländer anerkannt.

Der von den Eltern zu erbringende Anteil bei der *Schulbuchbeschaffung* bleibt im Vergleich zum zurückliegenden Schuljahr konstant. In den Klassen 1 bis 4 bezahlen die Eltern je Kind 17 DM. Für die Klassen 5 und 6 der Grundschule, die Klassen 7 bis 10 der Sekundarstufe I sowie die Klassen 11 bis 13 der Sekundarstufe II sind jeweils 38 DM zu entrichten. Bei Eltern mit drei und mehr Kindern wird der Betrag vom dritten Kind an um 50 Prozent ermäßigt, wenn drei Kinder eine Schule besuchen. Eltern, die Sozialhilfe empfangen, sind vom Eigenanteil befreit.¹⁷

In *Mecklenburg-Vorpommern* haben die *Rahmenrichtlinien* aus dem Schuljahr 1991/92 im allgemeinen weiterhin Gültigkeit, lediglich für die erste und zweite Fremdsprache wurden neue Pläne erarbeitet. Mit Beginn des neuen Schuljahres wurde eine andere Stundentafel eingeführt. In ihr wird Heimat- und Sachkunde als eigenständiges Fach in der Grundschule ausgewiesen. Gleichzeitig wird das bisher eigenständige Fach Schulgarten mit seinen Inhalten und Stundenzahl in das neue Fach eingebunden. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gibt es im wesentlichen nur eine Veränderung von Themenschwerpunkten für die einzelnen Klassenstufen, insbesondere für die Unterrichtsfächer Biologie, Geographie und Geschichte.¹⁸

Für die *Orientierungsstufe* ist eine stärkere Akzentuierung der Ziele derart beabsichtigt, daß die Schüler an Lernangebote und Unterrichtsmethoden der jeweiligen Schulart herangeführt werden. Der Schüler soll seine Leistungsfähigkeit in bezug auf die Anforderungen der Schulart erproben, die vorher von ihm und seinen Eltern ausgewählt wurde. Diese Erprobungsphase wird in allen Schularten als *Versetzungseinheit* gestaltet. Am Ende der

Orientierungsstufe gehen *alle* Schüler in die Klassenstufe 7 einer für sie geeigneten Schulart über. Eine Nichtversetzung in den Klassen 5 und 6 soll es künftig nicht mehr geben.¹⁹

Für *Sachsen-Anhalt* wurde nach einem Jahr Schulreformgesetz in der Praxis für den allgemeinbildenden Bereich folgende Bilanz gezogen:

Die Sekundarschule als Kernstück des Schulsystems hat sich durchgesetzt, da ihre Abschlüsse bundesweit anerkannt werden. Die inhaltliche Reform der Schule ist vollzogen und wird weitergeführt. Sachsen-Anhalt hat als einziges ostdeutsches Bundesland eigenständige, flächendeckende Rahmenrichtlinien im Schuljahr 1991/92 eingeführt, wodurch in allen Fächern neue Lerninhalte den Unterricht bestimmen. Trotz finanzieller Knappheit wurden und werden Schulbücher unentgeltlich ausgegeben. Die Betreuung der Kinder in Schulhorten ist gesichert.

Für die Erarbeitung von *Rahmenrichtlinien* und "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" wurden 300 Lehrkräfte und Hochschullehrer in 65 Kommissionen berufen. In diesem Zusammenhang wurden Arbeitsgruppen für folgende Bereiche bzw. Unterrichtsfächer gebildet: evangelischer und katholischer Religionsunterricht in allen Schularten; alle Fächerbereiche der Sonderschule für Geistigbehinderte; alle Fächer der Fachoberschule; die schulspezifischen Fächer der Fachgymnasien; Rechtskunde, Spanisch, Italienisch, Tschechisch an Gymnasien und Englisch an Fachschulen. Diese Kommissionen erstellen in 12 Fächern Prüfungsanforderungen für das Abitur. Die neuen Rahmenrichtlinien und Prüfungsanforderungen sollen noch in diesem Jahr als Entwürfe fertiggestellt werden und dann das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchlaufen. Voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 1993/94 könnten sie dann in Kraft treten.

Bei der *Novellierung* des Schulreformgesetzes bis zum 31.12.1992 soll an der Struktur des eingeführten Schulsystems im allgemeinbildenden Bereich festgehalten werden. Die Novellierungsvorschläge betreffen daher nur Einzelaspekte wie: die Überarbeitung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, die Neubestimmung von Aufgaben einzelner Bildungsbereiche, die weitere Öffnung der Schule für individuelle Interessen und Bedürfnisse der Kinder, das demokratische Mitspracherecht aller am Schulleben Beteiligten, die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung. Ein erster Entwurf liegt vor, zu dem eine öffentliche Anhörung durchgeführt wird.²⁰ Damit wird nicht nur aktuellen Erfordernissen Rechnung getragen, sondern es werden auch Problemkreise, wie z. B. die Demokratisierung von Schule und die Erziehungsverantwortung der Eltern, aufgegriffen und in die Realität umgesetzt, die von mutigen Lehrern, Schulleitern und Wissenschaftlern in Vorbereitung des IX. Pädagogischen Kongresses 1989 zur Veränderung des Bildungswesens in der DDR benannt wurden.²¹

Im Freistaat *Sachsen* wurden zum 31. Juli 1992 alle bis dato existierenden Polytechnischen (POS) und Erweiterten Oberschulen (EOS) geschlossen. An ihre Stelle traten zu Beginn des neuen Schuljahres, am 1. August, die im Schulgesetz bestimmten Schularten Grundschule, Mittelschule und Gymnasium für den allgemeinbildenden Bereich. Die Funktionen der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter an POS und EOS endeten gleichfalls am 31. Juli. Das bedeutete, daß zu Beginn des neuen Schuljahres sämtliche Schulleitungen personell neu zu besetzen waren. Die Lehrer konnten sich für eine Schule der neuen Struktur bewerben.

Seit Beginn des Schuljahres 1992/93 gelten für die neu eingerichteten Schularten selbstverständlich neue *Stundentafeln*. Gesonderte Regelungen sind für sorbische bzw. Schulen im deutsch-sorbischsprachigen Raum in Kraft getreten.

Alte, bereits für das Schuljahr 1991/92 überarbeitete Lehrpläne gelten noch für die Klasse 10 der Mittelschule in den Fächern Technik und zweite Fremdsprache. In den 10. Klassen der Förderschulen, die an Abschlußprüfungen teilnehmen, sowie in allen Fächern der Klasse 12 des Gymnasiums wird aufgrund des bevorstehenden Abschlusses bzw. der Prüfungen ebenfalls noch nach den Richtlinien des Schuljahres 1991/92 unterrichtet.

Evangelischer *Religionsunterricht* wird zunächst in Klasse 5 und 9 erteilt. Auf den Unterricht aus Klasse 5 aufbauend wird in Klasse 6 dieses Unterrichtsfach weitergeführt. Katholischer Religionsunterricht wird in allen Klassenstufen unterrichtet. Ethik wird mit Beginn des neuen Schuljahres in Klasse 5 und 9 eingeführt. Schüler dieser Klassen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, das Fach Ethik zu besuchen. In den Fällen, wo nur eines der Fächer angeboten werden kann, ist den Schülern gestattet, sich ersatzlos von diesem Fach abzumelden.

Kurse in Religion oder Ethik können in der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium erteilt werden, wenn in den Klassenstufen 5 und 9 im jeweiligen Fach die Durchführung des Unterrichts gesichert ist.²²

Für alle Schüler der 4. Klassen wird, wie bereits in allen anderen ostdeutschen Bundesländern auch, nach Beratung mit den Eltern zum Ende des 1. Schulhalbjahres eine *Bildungsempfehlung* zusammen mit dem Halbjahreszeugnis gegeben. Dieser Fakt ist hervorhebenswert, weil dadurch, daß die Erziehungsberechtigten den Bildungsweg ihres Kindes nun selbst auswählen können, auch unter diesem Gesichtspunkt mit der DDR-Tradition gebrochen wird.

Schüler der Klassen 6 und 10, die in ein Gymnasium aufgenommen werden möchten, erhalten von ihrer Schule eine Bildungsempfehlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Den Übergang nach Klasse 10 in ein berufliches Gymnasium regeln gesonderte Vorschriften.

Schüler der Klasse 4, die keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten haben, können auf Antrag der Eltern vorläufig die Klasse 5 des Gymnasiums besuchen, in der Englisch als erste Fremdsprache erteilt wird. Am Ende der 6. Klasse wird erneut eine Bildungsempfehlung gegeben. Wird diese dann für die Mittelschule erstellt, sind die Schüler verpflichtet, an die Mittelschule überzutreten. Für diese Schüler ist der Antrag um Aufnahme in ein Gymnasium nach Klasse 6 ausgeschlossen. Ein derartiger Antrag ist nach Klasse 10 hingegen wieder zulässig.

Schüler der Klassen 6 und 10, die ein Gymnasium besuchen möchten, jedoch die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erhalten haben, nehmen an einer Eignungsprüfung teil.²³

Ogleich die Mittelschule nach berufsbezogenen Aspekten differenziert gestaltet wird, bietet sie relativ einheitliche Rahmenbedingungen. Damit sind Schüler und Eltern nicht vor die häufig schwierige Wahl zwischen verschiedenen Schularten einer Bildungsstufe und möglichen Übergänge gestellt. Dennoch wird zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Zugang zu anderen Schularten, z. B. der Wechsel zum Gymnasium, ermöglicht.

Wie im Schulgesetz²⁴ ausgewiesen, umfaßt die *gymnasiale Oberstufe* die Jahrgangsstufen 11 und 12. Der Übergang von der 11. zur 12. Jahrgangsstufe erfolgt ohne Versetzungsentscheidung.

Voraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe ist der erfolgreiche Abschluß der Klasse 10 des Gymnasiums. Schüler der Mittelschule, die über einen mittleren Bildungsabschluß verfügen, müssen vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium besuchen.

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Leistungskurse werden mit 5, Grundkurse in sprachlich-literarischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit 3 und Grundkurse in gesellschaftswissenschaftlichen und musisch-künstlerischen Fächern mit 2 Wochenstunden unterrichtet. Leistungskurse können im Verlaufe der Oberstufe nicht gewechselt werden. Grundkurse werden jeweils für ein Jahr gewählt. Am Grundkurs müssen mindestens 12 Schüler, am Leistungskurs mindestens 10 Schüler teilnehmen. Kleinere Kurse sind nur in begründeten Ausnahmen zulässig.

Die Wochenstundenzahl beträgt 30 Unterrichtsstunden. Halbjährlich wird ein Zeugnis erteilt. Die Gesamtbewertung jedes Kurshalbjahres ergibt sich aus einer Bewertung für die Leistungen in den Klausuren sowie aus einer Bewertung für die übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Die Bewertung der Schülerleistungen erfolgt nach einem Punktsystem.²⁵

Auch in *Thüringen* wurde das erste Schuljahr auf der Grundlage des vorläufigen Bildungsgesetzes²⁶ absolviert. Dazu wurden die vierjährige

Grundschule, Regelschulen und Gymnasien eingerichtet. Die Differenzierung beginnt in der Regelschule in Klasse 7 und führt den Schüler entweder zum Haupt- oder zum Realschulabschluß.

Das Gymnasium umfaßt die Klassenstufen 5-12. Für Schüler mit Realschulabschluß ist, wie in Sachsen, der Eintritt in eine dreijährige gymnasiale Oberstufe möglich. Im Entwurf des neuen Schulgesetzes - das vorläufige Bildungsgesetz wurde für eine Übergangszeit von zwei Jahren am 25. März 1991 erlassen - wird wie bisher die Möglichkeit offen gelassen, sowohl nach der vierten, als auch nach der fünften oder sechsten Klasse zum Gymnasium zu wechseln. Damit wird in Thüringen nach wie vor auf die Einrichtung einer klassischen Orientierungsstufe verzichtet.²⁷ Schülern aus den Klassenstufen 7 bis 9, die im Schuljahr 1991/92 nicht das Gymnasium besuchen konnten, weil noch keine Gymnasialklassen eingerichtet waren, wird jetzt die Möglichkeit eingeräumt, am Gymnasium das Abitur abzulegen. Der Weg zum Gymnasium ist an die Voraussetzung gebunden, daß in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, in der Grundschule Heimat- und Sachkunde, mindestens die Note "gut" erreicht wurde. Für Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule ist der Übertritt in die dreijährige Oberstufe des allgemeinbildenden Gymnasiums auch dann möglich, wenn anstelle der Leistungsvoraussetzung eine Empfehlung für diesen Bildungsweg vorliegt oder eine Aufnahmeprüfung bestanden wurde. Eine solche Prüfung ist nur dann zu absolvieren, wenn die Erziehungsberechtigten den Besuch des Gymnasiums ausdrücklich wünschen, aber keine Empfehlung der abgebenden Schule vorliegt.²⁸

Der Entwurf zum neuen Schulgesetz sieht vor, die *Gesamtschule* aus dem bisherigen Versuchsstadium herauszunehmen. Sie kann, wenn das Gesetz im Wortlaut des Entwurfes verabschiedet wird, bei Bedarf eingerichtet werden, wenn daneben das Angebot an allgemeinbildenden Schulen im gegliederten Schulsystem gewährleistet ist.

Lehrerbildung

Die Schulreformgesetze der ostdeutschen Bundesländer, die sich nur grundsätzlich zur Lehrerbildung äußern, gehen von einer zweiphasigen Lehrerbildung aus.

Für die Lehrerbildung wurden in allen ostdeutschen Bundesländern im Verlaufe des Jahres 1992 entsprechende Verordnungen für das Erste Staatsexamen, den Vorbereitungsdienst sowie für das Zweite Staatsexamen erlassen bzw. vorhandene ergänzt.

Die in der DDR erworbenen Diplomelehrer-Examina in zwei bzw. drei Fächern sind auf Beschluß der Kultusministerkonferenz (5.10.1990) den Ersten Staatsexamen für die Lehrämter in der Sekundarstufe I, bei zusätzlichen

Qualifikationen auch dem Examen für das Lehramt an Gymnasien bzw. in der Sekundarstufe II, grundsätzlich gleichgestellt.

Die Grundschullehrerausbildung, die in der DDR an Instituten für Lehrerbildung stattfand, wurde aufgegeben und in Hochschulen und Universitäten integriert.

Damit wurde eine wesentliche Veränderung gegenüber der Lehrerausbildung in der DDR vorgenommen, die für alle Schulstufen einphasig war. Darüber hinaus wurden die Ausbildungsinhalte grundsätzlich neu gestaltet, insbesondere vom hohen politisch-ideologischen Anteil befreit.

In *Brandenburg* haben 254 Studenten erfolgreich das Erste Staatsexamen nach neuem Recht abgelegt, das ihnen nach zweijährigem Referendariat und abschließendem Zweitem Staatsexamen auch die Bewerbung um ein Lehramt in der Sekundarstufe II ermöglicht. Sie sind jeweils zur Hälfte in mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. historisch-philosophischen Fächern ausgebildet.²⁹

In *Mecklenburg-Vorpommern* wurden 98 Referendare nach der neuen Ausbildungsstruktur für Haupt- und Realschulen ausgebildet. 45 von ihnen, die in sogenannten Mangelfächern, wie Englisch, Musik und Kunst, unterrichten können, wurden zu Schuljahresbeginn in den Schuldienst berufen.³⁰

Resümierend läßt sich feststellen, daß in allen ostdeutschen Bundesländern die strukturelle Neugestaltung des Schulwesens vorerst im wesentlichen abgeschlossen, bzw. im Falle Sachsens eingeleitet wurde. Die bundesweite Anerkennung der äußerlich stark zur Zweigliedrigkeit tendierenden Schulsysteme im allgemeinbildenden Bereich lassen erste Schritte im Hinblick auf eine Liberalisierung der relativ strengen Drei- bzw. Viergliedrigkeit in den alten Bundesländern erkennen. Daraus Rückschlüsse für mögliche Reformansätze in den westdeutschen Bundesländern ziehen zu wollen, wäre verfrüht, einseitig und oberflächlich.

Bei der Überarbeitung der vorläufigen Schulreformgesetze werden u.a. Fragen der Schulaufsicht, der Schulverfassung und der Schulträgerschaft vertieft.

Die inhaltliche Profilierung der einzelnen Unterrichtsfächer ist in allen Ländern Schwerpunkt der Aktivitäten von Bildungspolitikern, Lehrern und Wissenschaftlern. Dieser Prozeß wurde eingeleitet und wird auch künftig die Entwicklung in den einzelnen Schulsystemen bestimmen und Konsequenzen für andere Bereiche, z. B. die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung, nach sich ziehen.

Quellennachweis

- 1 Flitner, Andreas: Reformpädagogische Themen heute. In: Pädagogisches Forum (1992)3, S. 109.
- 2 ebenda, S. 109-114.
- 3 Vgl. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz). In: GVBl. I 1992 S. 178ff.
- 4 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG). In: GVBl. 1992 S. 270ff.
- 5 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SäKiTaG), vom 3. Juli 1991. In: GVBl. 1991 S. 237ff.
- 6 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiTaG). In: GVBl. 1991 S. 126ff.
- 7 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. In: GVBl. 1991 S. 113ff.
- 8 Vgl. Stark, Holger: Kita-Plätze werden teurer. Bis zu 490 Mark Kostenbeteiligung/65 Millionen Mark Gewinn. In: Berliner Zeitung, 48(1992-11-23)274, S. 19.
- 9 Vgl. "Viele Kinder werden auf der Straße sich selbst überlassen" : Eltern, Erzieher und Wohlfahrtsverband warnen vor teuren Kitas. In: Der Tagesspiegel 48(1992-12-04)14400, S. 12.
- 10 Vgl. Pressemitteilung 63/1992, vom 02.05.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 11 Vgl. Pressemitteilung 119/1992, vom 24.07.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 12 Vgl. Pressemitteilung 116/1992, vom 10.07.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 13 Vgl. Pressemitteilung 112/92, vom 30.06.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 14 Vgl. Pressemitteilung 122/1992, vom 29.07.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 15 Vgl. Pressemitteilung 178/1992, vom 21.10.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 16 Vgl. Bildungsgesamtplan '90: ein Rahmen für Reformen. Klaus Klemm u.a. - Weinheim; München: Juventa-Verl. 1990, S. 93. - (Veröffentlichungen der Max-Traeger-Stiftung; 12).
- 17 Vgl. Pressemitteilung 123/1992, vom 30.07.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
- 18 Vgl. Hinweise zur Arbeit mit den vorläufigen Rahmenrichtlinien an den allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 1992/93 unter besonderer Berücksichtigung der veränderten Stundentafel. Hrsg.: Die Kul-

- tusministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin: Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH 1992, 24 S.
- 19 Die Orientierungsstufe wird inhaltlich gestaltet. In: Presseinformation. Wochendienst vom 11.8. bis 2.9.1992: Zur Lage des Schulwesens 1992/93. Hrsg.: Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern, Pressestelle, 02.09.1992, 1 S.
 - 20 Vgl. Das Experiment der Sekundarschule könnte die deutsche Bildungslandschaft in Bewegung bringen. DLZ-Gespräch mit dem Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Werner Sobetzko. In: Deutsche Lehrerzeitung 39(1992)41, S. 5.
 - 21 Vgl. Kaack, Heike: Briefe, die umsonst geschrieben wurden? Vor dem IX. Pädagogischen Kongreß wollten Hunderte Vertrauen wagen. Sie wurden enttäuscht. In: Deutsche Lehrerzeitung 39(1992)48, S. 8.
 - 22 Vgl. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und zum Ablauf des Schuljahres 1992/93, vom 12. Juni 1992. In: ABl. d. Sächs. Staatsministeriums für Kultus 8/1992 S. 2.
 - 23 Vgl. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und zum Ablauf des Schuljahres 1992/93, vom 12. Juni 1992. In: ABl. d. Sächs. Staatsministeriums für Kultus 8/1992 S. 24.
 - 24 Vgl. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG), vom 3. Juli 1991. In: GVBl. 1991 S. 213ff.
 - 25 Vgl. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (GymOST-VO), vom 18. Juni 1992. In: GVBl. 1992 S. 297.
 - 26 Vgl. Vorläufiges Bildungsgesetz (VBiG). In: GVBl. 1991 S. 61.
 - 27 Vgl. Schulgesetz ohne Zwangsorientierung. In: Deutsche Lehrerzeitung 39(1992)49, S. 1.
 - 28 Vgl. Zweite Thüringer Verordnung zur Regelung des Übertritts an allgemeinbildende Gymnasien sowie in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums (Zweite Thüringer Übertrittsverordnung - 2.ThürÜVO), vom 10. März 1992. In: GVBl. 1992 S. 79ff.
 - 29 Pressemitteilung 133/1992, vom 13.08.1992. Hrsg.: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.
 - 30 Vgl. Lehrerbildung. In: Presseinformation. Wochendienst vom 11.8. bis 2.9.1992: Zur Lage des Schulwesens 1992/93. Hrsg.: Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern, Pressestelle, 02.09.1992, 1 S.